



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 21 C 3182/13

verkündet am : 23.04.2014

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Umut Schleyer,
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

1. die HUK-COBURG Allgemeine Versicherung AG,
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden
Dr. Wolfgang Weiler,
2. die HUK 24 AG,
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Detlef Frank,

beide Willi-Hussong-Straße 2, 96442 Coburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 21, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 09.04.2014 eingereicht werden konnten, durch die Richterin Wegmann

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 85,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.5.2013 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu 2) wird weiter verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 46,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.5.2013 zu zahlen.
3. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger und die Beklagte zu 2) zu jeweils ½. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) trägt der Kläger. Im Übrigen haben die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die auf §§ 7 Abs. 1 StVG, 398, 823 BGB gestützte Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von 85,00 EUR, die für die Erstellung einer Reparaturbestätigung entstanden sind.

Der Kläger aktivlegitimiert, nachdem der geschädigte Zeuge nach einem Unfall am 11.2.2012 seine Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber der Beklagten zu 2) abgetreten hat.

Unstreitig ist auch für die volle Haftung dem Grunde. Die im Rahmen der Gesamthöhe der Schadensersatzforderung streitige Position, d. h. weitere, noch offene Sachverständigengebühren, hat die Beklagte ebenfalls zu begleichen, §§ 249 ff. BGB.

Die Beauftragung des Klägers durch den Zeugen am 14.1.2013 hat dieser auch substantiiert dargelegt, so dass das einfache Bestreiten der Beklagten nicht ausreicht. Es ist bereits nicht ersichtlich, warum andernfalls der Kläger sich den Wagen erneut anschauen und eine Reparaturbestätigung ausstellen sollte.

Insbesondere liegt hier kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB vor. Grundsätzlich steht es einer geschädigten Person frei, wie sie die Durchführung einer Reparatur nach einem Verkehrsunfall nachweist. Selbst wenn es andere und kostengünstigere Möglichkeiten, wie die von Beklagtenseite vorgeschlagene (Tageszeitung auf Kfz) gibt, eine

erfolgte Reparatur nachzuweisen, so bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass diese Wege die einzigen sind, die von einem Unfallgeschädigten einzuschlagen und somit betreffend des Schadens erstattungsfähig wären. Dies würde nämlich bedeuten, dass ein Unfallgeschädigter nur noch die von der jeweiligen Versicherung gewünschte Modalität wählen dürfte, was einem geschädigten Unfallbeteiligten nicht zugemutet werden kann (vgl. auch AG Esslingen, Entscheidung vom 28. August 2012 – 10 C 994/12 –, juris).

Wenn hier ein Geschädigter den sicheren Weg wählt, um etwaigen Einwänden der verschiedenen Versicherungsunternehmen von vornherein aus dem Weg zu gehen, so dient dies der zügigen Abwicklung eines Unfalls.

Die Frage, ob vorliegend ein Bagatellschaden anzunehmen war, bedarf keiner Entscheidung, da es nicht um die Erstattung der Sachverständigenkosten geht, sondern um den Ersatz der Kosten für die Reparaturbestätigung.

Der Anspruch auf vorprozessuale Rechtsanwaltsgebühren war gemäß §§ 286, 288 BGB begründet.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Wegmann